

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 2. Mai

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. November 1974 (S. 67)

II. Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen (S. 68) — Namensänderung der Kirchengemeinde Neumünster, Brachefeld-Haartkoppel (S. 69) — 22. Pastoralkolleg der VELKD (S. 69) — Prüfung für die Lehrbefähigung im Fach Ev. Religion an Gymnasien im Lande Schleswig-Holstein (S. 70) — Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst am 24./25. Mai 1975 im Jugendheim Trillup/Hamburg-Sasel (S. 71) — Änderung und Ergänzung des KAT und des KARbT (Arbeitszeitverkürzung, Zeitzuschläge, Kindergeldregelung) (S. 71) — Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen (S. 80) — Empfehlenswerte Literatur (S. 80) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 80)

III. Personalien (S. 81)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. November 1974

Kiel, den 9. April 1975

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat am 15. November 1974 das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts beschlossen. Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Nachstehend wird es bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Kusche

Az.: 7000 — 75 — II/F 5

*

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 15. November 1974

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

- (1) Der Hundertsatz, der gemäß § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (GVOBl. 1958 S. 133) zu erheben ist, beträgt für die im Bezirk der OFD Kiel gelegenen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände) 9% der festzusetzenden Einkommensteuer (Lohnsteuer), jedoch höchstens 3,5% des zu versteuernden Einkommens, für die im Bezirk der OFD Hamburg gelegenen Kirchengemeinden

(Kirchengemeindeverbände) 8% der festzusetzenden Einkommensteuer (Lohnsteuer), jedoch höchstens 3% des zu versteuernden Einkommens.

- (2) Die Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind jährlich um 600,— DM für das erste, 840,— DM für das zweite und 1 440,— DM für jedes weitere Kind zu kürzen, sofern Kinder im Sinne von § 32 Absatz 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind. Bei Ehegatten, die nach § 26 a EStG getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Abzugsbetrag nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.
- (3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer im Bezirk der OFD Kiel 7,5% und im Bezirk der OFD Hamburg 6% der pauschalierten Lohnsteuer.
- (4) Bei der Berechnung der nach der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemessenen Kirchensteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt.

§ 2

- (1) Die nach § 2 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (KVOBl. S. 133) zu erhebenden Mindestkirchensteuer beträgt in den OFD-Bezirken Kiel und Hamburg 7,20 DM jährlich.
- (2) Von den Lohnsteuerpflichtigen sind
- | | |
|--|---------|
| bei täglichem Lohnzahlungszeitraum | 0,02 DM |
| bei wöchentlichem Lohnzahlungszeitraum | 0,14 DM |
| bei monatlichem Lohnzahlungszeitraum | 0,60 DM |
- einzubehalten.

§ 3

- (1) Steuerpflichtige im Bezirk der OFD Kiel, die der Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr den Betrag von 1 199,99 DM nicht übersteigt.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Betrag von 1 199,99 DM erhöht sich um 1 200,— DM
- a) für jedes Kind, das bei dem Steuerpflichtigen nach § 32 Absätze 4 bis 7 des EStG zu berücksichtigen ist,
- b) im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26 b des EStG.
- (3) Bei Ehegatten, die nach § 26 a des EStG getrennt veranlagt werden, wird ein Erhöhungsbetrag nach Absatz 2 Buchstabe a bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

§ 4

- (1) Lohnsteuerpflichtige im Bezirk der OFD Kiel sind von der Erhebung der Mindestkirchensteuer befreit, wenn der steuerpflichtige Arbeitslohn (Brutto-Arbeitslohn abzüglich Versorgungsfreibetrag, Altersentlastungsbetrag und auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag) in

Steuerklasse	unter dem Betrag von			
	täglich DM	wöchentlich DM	monatlich DM	jährlich DM
I, II/0, IV/0	8,—	56,—	240,—	2 880,—
IV/1	9,66	67,66	290,—	3 480,—
II/1, III/0, IV/2	11,33	79,33	340,—	4 080,—
IV/3	13,—	91,—	390,—	4 680,—
II/2, III/1, IV/4	14,66	102,66	440,—	5 280,—
IV/5	16,33	114,33	490,—	5 880,—
II/3, III/2, IV/6	18,—	126,—	540,—	6 480,—
IV/7	19,66	137,66	590,—	7 080,—
II/4, III/3, IV/8	21,33	149,33	640,—	7 680,—
II/5, III/4	24,66	172,66	740,—	8 880,—
II/6, III/5	28,—	196,—	840,—	10 080,—

bleibt.

Für jedes weitere Kind sind hinzuzurechnen in

Steuerklasse	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich
	DM	DM	DM	DM
II, III	3,33	23,33	100,—	1 200,—
IV	1,66	11,66	50,—	600,—

- (2) Auf die festgesetzte Jahreslohnsteuer ist die Mindestkirchensteuer in Höhe des Jahresbetrages nach § 2 Absatz 1 zu erheben, wenn in der jeweiligen Steuerklasse die Jahresfreibeträge nach § 4 Absatz 1 erreicht werden.
- (3) Bezieht ein Steuerpflichtiger Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist die Mindestkirchensteuer nur durch denjenigen Arbeitgeber einzubehalten, dem die erste Lohnsteuerkarte vorliegt.

Bei dem zweiten und weiteren Dienstverhältnis (Lohnsteuerklasse VI) sowie bei der Lohnsteuerklasse V ist nicht die Mindestkirchensteuer, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.

§ 5

- (1) Für Steuerpflichtige im Bezirk der OFD Hamburg wird die Mindestkirchensteuer nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes erhoben, wenn Einkommensteuer festgesetzt (einschl. 0-Fälle)* oder Lohnsteuern einbehalten sind, 8 % der Einkommen(Lohn-)steuer aber einen Betrag von weniger als 7,20 DM jährlich ausmacht. Für Lohnsteuerpflichtige gilt § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes entsprechend.
- (2) Der zweite Halbsatz aus § 1 Abs. 3 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 erhält folgende Fassung: „ . . . , deren Betriebsstätte nicht im Bereich der OFD Kiel gelegen ist sowie für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Veranlagung nicht durch ein im Bereich der OFD Kiel gelegenes Finanzamt erfolgt.“

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft; die neuen Sätze für die Mindestkirchensteuer gemäß § 2 treten für den Bereich der OFD Hamburg vom 1. 1. 1976 ab in Kraft.

§ 7

Alle entgegenstehenden Regelungen, insbesondere §§ 1—4 der Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 20. 10. 1961 (KGVOBl. S. 105), die Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zur Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 2. 7. 1970 (KGVOBl. S. 254) sowie das Kirchengesetz über die Höhe der Kircheneinkommensteuer vom 8. 11. 1973 treten hiermit außer Kraft.

Kiel, den 28. November 1974

Die Kirchenleitung

Dr. H ü b n e r

KL - 1709/74

*

*) Klammer ist vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nicht genehmigt und gelangt daher auch nicht zur Anwendung.

Bekanntmachungen

Pfingstbotschaft der Präsidenten
des Ökumenischen Rates der Kirchen

Kiel, den 7. April 1975

Die Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der
Kirchen für Pfingsten 1975

hat folgenden Wortlaut:

Die Fünfte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der
Kirchen wird unter dem Thema „Jesus Christus befreit und

eint“ vom 23. November bis 10. Dezember dieses Jahres in
Nairobi/Kenia stattfinden. In unserer Eigenschaft als Präsi-
denten des Ökumenischen Rates der Kirchen rufen wir Sie auf,
am Pfingsttage gemeinsam mit uns darum zu beten, daß der
Heilige Geist uns und unsere Kirchen bei den Vorbereitungs-
arbeiten und auf der Vollversammlung selbst erleuchten und
leiten möge.

Wir leben in einer Welt, in der der Mensch sich mit Hilfe
der Technik von vielen der Zwänge befreien kann, die ihm in

der Vergangenheit Grenzen setzten. Die Probleme unserer Wirtschaft aber und vor allem die Tatsache, daß Millionen hungern müssen, zeigen mit aller Deutlichkeit, daß wir die Materie nicht beherrschen, sondern uns von ihr versklaven lassen. Wir werden auf einem Kontinent tagen, auf dem in den vergangenen fünfzehn Jahren eine ganze Reihe von Ländern sehr rasch ihre Unabhängigkeit erlangt haben. Aber dort wie anderswo kommen viele Menschen nicht in den Genuß dieser Freiheit, weil ihre grundlegenden Menschenrechte mißachtet werden. Gleichzeitig sehen wir immer und immer wieder, daß die Menschheit zur Einheit finden muß, daß wir jedoch offensichtlich unfähig sind, die Mechanismen zu überwinden, die beständig zu neuen Konflikten und Kriegen führen.

Was bedeutet all dies? Was sagt uns Jesus Christus über Freiheit und Einheit? Dies sind die Fragen, die wir zu beantworten versuchen wollen.

Jesus verhiess seinen Jüngern, der Geist werde sie zur Wahrheit führen. Wir müssen das Wirken des Heiligen Geistes verstehen lernen. Was lehrt uns das Pfingstereignis?

Jesus befahl den Jüngern, in Jerusalem zu warten. Sie hätten viele andere und wichtige Dinge tun können, doch das Gebet hatte Vorrang.

Als der Heilige Geist auf sie kam, predigten sie die gute Botschaft in Worten, die alle verstehen konnten. Da sie ihren Glauben anderen mitteilen wollten, wurden sie dazu befähigt, es zu tun.

Der Geist sprach zu ihnen, als sie versammelt waren. Sie hörten ihn als eine durch Wort und Sakrament vereinte Gemeinschaft von Gläubigern. Sie hörten ihn und sie hörten einander.

Die Gläubigen teilten ihr Hab und Gut miteinander, damit niemand von ihnen Not leide.

Bisweilen forderte der Geist von ihnen unerwartete und ungewöhnliche Taten. Sie erkannten, daß es der Herr war, der ihnen durch den Heiligen Geist die Kraft gab zu kühnem und wagemutigem Handeln.

So empfing die Gemeinschaft der Gläubigen die Gaben des Geistes, auf daß sie Zeugnis ablegen konnten zu jeder Zeit und an jedem Ort.

Versehen mit der Kraft des Heiligen Geistes brachten sie die Botschaft nach Jerusalem, nach Judäa und Samarien und bis ans Ende der Erde. Der Geist hatte den Weg bereitet.

Damals wie heute gründet sich das Leben, das Zeugnis und der Dienst der Gemeinde, gründet sich die Kirche als Leib Christi in der Geschichte auf die beständige Anrufung des Heiligen Geistes.

In unserem Dienst an einer Welt, die Freiheit und Einheit sucht, müssen wir uns vom Geist leiten lassen. Am heutigen Tage wollen wir geloben, gemeinsam zu beten und zu warten, den Geist zu hören und einander anzuhören, in Worten und Taten der Weisung des Geistes zu folgen und darauf zu vertrauen, daß Er den Weg bereitet.

Ein Hymnus aus der Orthodoxen Liturgie für den Pfingstsonntag

Kommt Völker, die Dreipersönliche Gottheit laßt uns verehren, den Sohn in dem Vater mit dem Heiligen Geist; denn es zeugte zeitlos der Vater den Gleichwertigen, Gleichthronenden Sohn.

Und der Heilige Geist war in dem Vater, mit dem Sohne verherrlicht, eine einzige Macht, eine einzige Wesenheit, eine einzige Gottheit.

Diese verehrend, sprechen wir alle:

Heilig bis du, o Gott, der durch den Sohn unter dem Beistand des Heiligen Geistes das All geschaffen.

Heilig, Starker, bist du, durch den wir den Vater erkannt und der Heilige Geist in der Welt erschien.

Heilig, Unsterblicher, Tröster-Geist, der aus dem Vater hervorgeht und ruht im Sohn.

Heilige Dreiheit, Ehre sei dir.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: (Pfr. Dr.) W. A. Visser 't Hooft — Genf/Schweiz

(Dr.) Kiyoko T. Cho — Tokio/Japan

(Patriarch) German von Serbien — Belgrad/Jugoslawien

(Bischof) Hanns Lilje — Hannover/BRD

(Pfr. Dr.) Ernest A. Payne — Pitsford/Großbritannien

(Pfr. Dr.) John C. Smith — New York/USA

(Bischof) A. H. Zulu — Eshowe/Südafrika

Wir bitten um Kenntnisaufnahme von dieser Botschaft und um geeignete Mitteilung an die Gemeinden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 1650 — 75 — IV/G 3

Namensänderung der Kirchengemeinde
Neumünster, Brachenfeld-Haartkoppel

Kiel, den 7. April 1975

Die Kirchengemeinde Neumünster, Brachenfeld-Haartkoppel führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Muus

Az.: 10 Brachenfeld-Haartkoppel — 75 — VII/H 2

22. Pastorkolleg der VELKD

Kiel, den 17. April 1975

In der Zeit vom 10. bis 24. September 1975 findet das 22. Pastorkolleg der VELKD in der Evang.-Luth. Volkshochschule auf dem Hesselberg/Mittelfranken statt. Es wird unter folgendem Thema stehen:

„Meditation und betrachtendes Gebet als Wege der Lebensbewältigung — die Herausforderung fernöstlicher Religiosität heute.“

Die Leitung wird in Händen von Herrn Prof. Dr. Manfred Seitz, Erlangen, liegen. In den Erläuterungen zum Thema heißt es: „Die Religionen Asiens kritisieren heute das abendländische Christentum: es habe das Individuum so betont, daß es Gott inzwischen darüber verloren habe. Aus der technischen Weltbeherrschung sei Naturausbeutung und Weltzerstörung geworden. Daher muß sich nach ihrer Auffassung der Mensch durch Meditation üben, dem Ich-Trieb zu entsagen und zum Wesen alles Seins, zur Mitte, zurückkehren. Über 600 000 Menschen in der Bundesrepublik Deutschland sollen heute bereits

nach der Weise des Zen-Buddhismus meditieren, mehr als 60 000 der transzendentalen Meditation des Inders Maharishi Mahesh folgen. Manche Christen erklären, daß sie durch die östliche Meditation den Glauben an Gott wiedergefunden haben. Katholische Patres fördern offiziell die Einübung in die Meditationsmethode des Zen-Buddhismus. Dieses alles drängt zu der Frage, welche theologischen Ansätze, Wege und Erfahrungen mit dem betrachtenden Gebet die eigene Kirche und Theologie und die christliche Überlieferung zu bieten haben. Diese Frage wird zu erwägen sein im Horizont heutiger Lebensbewältigung.“

Für die Landeskirche Schleswig-Holsteins stehen in diesem Pastoralkolleg 4 Plätze zur Verfügung. Die Reise- und Tagungskosten werden von der Vereinigten Kirche getragen.

Anmeldungen werden bis zum 1. Juli 1975 erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 1419 — 75 — IV/G 2

Prüfung für die Lehrbefähigung im Fach Ev. Religion an Gymnasien im Lande Schleswig-Holstein

Kiel, den 3. April 1975

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Runderlaß vom 25. Februar 1975 — X 21—21—03/0 — die Prüfung für die Lehrbefähigung an Gymnasien im Fach Ev. Religion neu geordnet. Der Erlaß wird nachstehend bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4251 — 75 — VIII

*

Rahmenbestimmungen zu den Anforderungen in der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien

Runderlaß des Kultusministers vom 25. Februar 1975 — X 21 — 21 — 03/0 —

Bezug: a) Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Oktober 1961 (NBl. KM. Schl.-H. S. 315) zuletzt geändert durch Erlaß vom 27. September 1974 (NBl. KM. Schl.-H. S. 225),
b) Meine Runderlasse vom 6. August 1973 (NBl. KM. Schl.-H. S. 239) und vom 10. Oktober 1974 (NBl. KM. Schl.-H. S. 258)

Mit dem Ziel, „durch die Präzisierung der Prüfungsanforderungen die Effektivität des Studiums zu sichern,“ die Anforderungen für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern der Bundesrepublik zu harmonisieren und günstigere Voraussetzungen für die dringend gebotene Verkürzung der Studienzeit zu schaffen, haben die Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland am 20./21. Mai 1970 eine Rahmenordnung über die Anforderungen in den einzelnen Fächern für das Lehramt an Gymnasien beschlossen. Der Katalog der Anforderungen für die einzelnen Fächer wurde den zuständigen Gremien der Christian-Albrechts-Universität zur Stellungnahme zuge-

leitet. Mit den o.a. Runderlassen vom 6. August 1973 und 10. Oktober 1974 konnten die Bestimmungen für die Fächer Lateinisch, Griechisch, Englisch, Französisch, Russisch, Erdkunde, Sport und Wirtschaft/Politik veröffentlicht werden. Das Ergebnis zum Teil langwieriger Verhandlungen liegt nunmehr für eine weitere Anzahl von Fächern vor und kann in Kraft gesetzt werden.

Im Rahmen der o.a. Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien und im Nachgang zu den Bezugerlassen zu b) erlasse ich hiermit aufgrund des § 13 Abs. 1 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Lehrer (SH.LLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 431) im Benehmen mit dem Innenminister die folgenden

Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen für die Wissenschaftliche Prüfung in den Fächern

Evangelische Religion, Philosophie, Mathematik, Chemie und Biologie.

Die Bestimmungen erscheinen auch im Lose-Blattsystem und können für die einzelnen Fächer bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Gymnasien in Schleswig-Holstein, Universität Kiel, Haus 5 10 (Hochhaus), III. OG., Zimmer 310—311, bezogen werden.

NBl. KM. Schl.-H. 1975 S. 76

Evangelische Religion

1. Voraussetzungen

1.1 Der Prüfung muß ein ordentliches Studium der Evangelischen Religion von mindestens 8 Semestern an einer deutschen Universität vorausgehen.

1.2 Die Sprachkenntnisse im Griechischen sind durch ein entsprechendes Zeugnis nachzuweisen oder durch eine Prüfung im neutestamentlichen Griechisch. Die Kenntnisse in der lateinischen Sprache sind durch den Nachweis des erfolgreichen Besuchs eines Kursus (ohne Abschlußprüfung) zu belegen. Die Erlangung der Sprachkenntnisse muß am Anfang des Studiums vor dem Kolloquium (Zwischenprüfung) erfolgen.

1.3 Das Studium erstreckt sich auf die Disziplinen:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte
4. Systematische Theologie (Dogmatik) und Ethik
5. Religionswissenschaft
6. Religionspädagogik

1.4 Das ordnungsgemäße Studium in diesen Disziplinen wird nachgewiesen durch die Teilnahme an mindestens

1. einer Übung in Religionswissenschaft,
2. einer Übung im Alten Testament (ohne Hebr.-Kenntnisse),
3. je einem Seminar im Neuen Testament, in der Kirchengeschichte und in der Systematischen Theologie,
4. einer Übung in Religionspädagogik.

Nach Möglichkeit sollen dabei interdisziplinäre Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden.

2. Anforderungen in der Prüfung

2.1 Schriftlicher Teil

2.1.1 Ist das Fach Evangelische Religion erstes Studienfach, muß eine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden.

2.1.2 Ist das Fach Evangelische Religion zweites Studienfach, wird anstelle der Hausarbeit eine Klausur geschrieben. Der Kandidat wählt aus drei Themen aus den in 1.3 angegebenen Disziplinen eines für die Klausur aus. Für die Ausarbeitung stehen vier Stunden zur Verfügung.

2.2 Mündlicher Teil

2.2.1 Ist das Fach Evangelische Religion erstes Fach, erstreckt sich die mündliche Prüfung auf vier der unter 1.3 genannten Disziplinen. Dabei sind die Disziplinen Neues Testament und Systematische Theologie nicht abwählbar. Von den Disziplinen Religionswissenschaft und Religionspädagogik muß eine gewählt werden.

2.2.2 Ist das Fach Evangelische Religion zweites Fach, erstreckt sich die mündliche Prüfung auf drei der unter 1.3 genannten Disziplinen. Dabei sind die Disziplinen Neues Testament und Systematische Theologie verbindlich, und nur eine Wahl zwischen Religionswissenschaft und Religionspädagogik ist möglich.

2.2.3 In jeder der vier (drei) Disziplinen sind allgemeine Grundkenntnisse und Vertrautheit mit je einem Spezialgebiet nachzuweisen. Die Spezialgebiete sind vom Prüfling anzugeben. Sie sind bei der Prüfung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.4 Eine der vier (drei) Disziplinen soll je nach Anlage des Studiums in der Prüfung als Schwerpunktdisziplin den Vorrang erhalten. Das Ziel der Prüfung in dieser Disziplin soll der Nachweis selbständiger Urteilsfähigkeit aufgrund vertiefter Studien sein.

2.2.5 Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die sich die von den Kandidaten gewählten Disziplinen teilen.

2.2.6 In den einzelnen Disziplinen

2.2.6.1 Altes und Neues Testament

Zu den Grundkenntnissen gehören in den biblischen Disziplinen die Vertrautheit mit den Methoden historisch-kritischer Forschung, der Überblick über den Inhalt der alt- und neutestamentlichen Schriften sowie der Einblick in die Probleme der Genesis, der prophetischen Verkündung und der Geschichte Israels und in die Probleme der Evangelienauslegung, der paulinischen Theologie und der Geschichte des Urchristentums.

Als Spezialgebiete können einzelne biblische Schriften oder Themen der biblischen Theologie angegeben werden.

2.2.6.2 Kirchen- und Dogmengeschichte

Verständnis der die Gegenwart bestimmenden Grundentscheidungen in der Kirchen- und Dogmengeschichte. Als Spezialthemen sind einzelne Epochen oder thematische Längsschnitte durch die Kirchen- und Dogmengeschichte anzugeben.

2.2.6.3 Systematische Theologie

Kenntnis der dogmatischen und ethischen Grundthemen; Verständnis wesentlicher Positionen zeitgenössischer Theologie sowie der Auseinandersetzung christlicher Theologie mit den Fragen der heutigen Welt und Gesellschaft; Grundzüge der Konfessionskunde.

Als Spezialgebiet kommt ein einzelnes systematisches Thema (dogmatisch oder ethisch) oder ein systematischer Entwurf eines bedeutenden Theologen in Betracht.

2.2.6.4 Religionswissenschaft

Verständnis der Fragestellungen und Methoden der Religionswissenschaft (Religionsphänomenologie, Religionssoziologie, Religionspsychologie).

Grundkenntnisse aus dem Bereich der allgemeinen Religionsgeschichte; genauere Kenntnis einer nichtchristlichen Weltreligion.

Die Auseinandersetzung des Christentums mit den nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen.

2.2.6.5 Religionspädagogik

Verständnis und Kritik der Begründung des Religionsunterrichts in der Schule; Darstellung und Beurteilung des wissenschaftlichen Gesprächs über das Verhältnis von Religionsunterricht und Kirche; didaktische Analyse theologischer Themen und Texte, die für den Religionsunterricht wesentlich sind.

Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst am 24./25. Mai 1975 im Jugendheim Trillup/Hamburg-Sasel

Kiel, den 16. April 1975

Der landeskirchliche Beauftragte für den Kindergottesdienst führt am 24./25. Mai 1975 eine Rüstzeit für Mitarbeiter im Kindergottesdienst im Jugendheim Trillup/Hamburg-Sasel durch.

Thema: Kerngeschichten des Neuen Testaments — Übungen im Erzählen und im Umgang mit Liedern

Mitarbeiter: Wolfgang Longardt, Hamburg; Hans-Peter Martensen, Kiel; Gunnar Urbach, Hamburg

Beginn: am Sonnabend, dem 24. Mai 1975, um 14.00 Uhr mit dem Kaffeetrinken

Ende: am Sonntag, dem 25. Mai 1975, gegen 17.00 Uhr

Kosten: DM 25,—/Person — Bettwäsche ist mitzubringen

Teilnahmevoraussetzungen:

Höchstalter 18 Jahre und bislang höchstens einjährige Mitarbeit im Kindergottesdienst, da diese Rüstzeit speziell für Anfänger stattfindet.

Anmeldung: schriftlich bis zum 14. Mai 1975 an Gunnar Urbach, Vikar, 2 Hamburg 62, Käkenflur 22 a, Tel. 0 40/5 27 46 62. Jede Anmeldung wird bis zum 20. Mai 1975 schriftlich bestätigt oder abgesagt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4231 — 75 — VIII

Änderung und Ergänzung des KAT und des KARB T
(Arbeitszeitverkürzung, Zeitzuschläge, Kindergeldregelung)

Kiel, den 21. April 1975

Nachstehend werden die folgenden Tarifverträge bekanntgegeben:

1. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages vom 20. März 1975,
 2. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages vom 20. März 1975.
- Beide Tarifverträge betreffen im wesentlichen

- a) die Regelungen über die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit von 42 auf 40 Stunden mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 (vgl. jeweils § 1 Abschnitt I der Tarifverträge),
- b) tarifrechtliche Folgerungen aus der Neuregelung des Familienlastenausgleichs mit Wirkung vom 1. Januar 1975 (vgl. jeweils § 1 Abschnitt II der Tarifverträge),
- c) eine Änderung und Ergänzung sonstiger mit der Arbeitszeit zusammenhängender Vorschriften (Arbeitsbereitschaft, Arbeit an Sonn-, Sams- und Feiertagen, Vergütung von Überstunden und von Nacharbeit); für Angestellte gilt insoweit § 1 Abschnitt III des Tarifvertrages mit Wirkung vom 1. Februar 1975.

Es handelt sich hierbei um die erforderlich gewordene Anpassung des Tarifrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter an entsprechende Änderungen des BAT bzw. des BMT-G: Bei den Angestellten ging es um die Übernahme von Regelungen des 31., 33. und 36. Änderungsstarifvertrages zum BAT, bei den Arbeitern um die Übernahme von Regelungen des 20. und 21. Ergänzungsstarifvertrages zum BMT-G II. Die Einigung der Tarifpartner über den Abschluß der Tarifverträge vom 20. März 1975 erfolgte nach wiederholten und langwierigen Verhandlungen (vgl. hierzu die Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 22. November 1974 und vom 25. Februar 1975 — 3503 —).

Zur Erläuterung der Tarifverträge werden folgende Hinweise gegeben:

1. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT

a) Zu § 1 Abschnitt I:

Dieser Abschnitt enthält die vollständige Neufassung des § 15 KAT mit den neugefaßten Vorschriften über die regelmäßige Arbeitszeit (Absätze 1 und 2), mit einer Mantelbestimmung über die Einführung von Kurzarbeit in Absatz 5 (vgl. hierzu die Protokollnotiz), mit Begriffsbestimmungen in den Absätzen 8 und 9 sowie einigen redaktionellen Änderungen.

b) Zu § 1 Abschnitt II:

Dieser Abschnitt enthält die durch die Reform des Familienlastenausgleichs (Kindergeldregelung) erforderlich gewordenen Änderungen des KAT, insbesondere über die Streichung des Kinderzuschlags.

Die in § 29 KAT und der Protokollnotiz dazu angeführten Bestimmungen über den Ortszuschlag sind die §§ 12 bis 14 des Bundesbesoldungsgesetzes. Es wird hierzu auf die Bekanntmachung des LKA vom 22. Januar 1975 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 25) hingewiesen.

c) Zu § 1 Abschnitt III:

Der neu eingefügte § 16 a enthält Regelungen für Fälle nicht dienstplanmäßiger und nicht betriebsüblicher Arbeit, wie sie ähnlich auch in § 18 Abs. 2 und 3 KArbT enthalten sind (bezahlte Pausen, Stundengarantie). Die Stundengarantie des § 16 a Abs. 2 gilt jedoch nur, soweit nicht die Einschränkungen der Unterabsätze 2 und 3 entgegenstehen.

Zu § 17 neuer Fassung ist insbesondere auf dessen Absatz 5 hinzuweisen: Abweichend von der bisherigen Regelung hat der Freizeitausgleich von Überstunden nunmehr Vorrang vor der Abgeltung durch die Überstundenvergütung. Für ausgeglichene Überstunden wird jedoch ein sog. Zeitzuschlag gewährt. Auf Grund einer besonderen Regelung für den KAT-Bereich kann der Zeitzuschlag entweder in Geld (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 2 KAT) oder in Form von zusätzlicher Freizeit (vgl. Protokollnotiz zu § 17 Abs. 5) gewährt werden.

Für nicht ausgeglichene Überstunden ist die Überstundenvergütung zu zahlen, die sich jetzt aus der im Vergütungsstarifvertrag jeweils festzusetzenden Stundenvergütung und dem Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 KAT ergibt.

Die Regelung des § 34 Abs. 1 stellt klar, daß nicht vollbeschäftigte Angestellte, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden, für jede Stunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil (vgl. Uabs. 2) erhalten. Damit ist tarifvertraglich klargestellt, daß für diese Stunden Überstundenvergütung nicht zu zahlen ist.

§ 35 enthält die Regelungen für Zeitzuschläge, die neben der Vergütung zu zahlen sind. Im Gegensatz zum BAT sind im KAT-Bereich nur Zeitzuschläge für Überstunden und für Nacharbeit zu zahlen, wobei allerdings für Angestellte in Heimen und Anstalten (SR 2 a KAT) eine weitergehende, dem BAT angepaßte Regelung vereinbart worden ist. Zuschläge für Sonntagsarbeit, Arbeit an Feiertagen und Vorfeiertagen sowie für Arbeit an Samstagnachmittagen sind, von der genannten Ausnahme abgesehen, nicht zu zahlen.

Da die Neufassung des § 35 KAT erst ab 1. Februar 1975 gilt, ist bei der Überstundenabgeltung für Überstunden im Monat Januar noch nach dem bisherigen Recht zu verfahren. Für den Monat Januar 1975 wurden die bisherigen Überstundensätze jedoch um 6 v. H. erhöht (Vergütungsstarifvertrag Nr. 13 vom 17. 3. 1975).

Durch die Änderung des § 44 KAT wurde außer redaktionellen Anpassungen an das Bundesumzugskosten-gesetz der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Rechnung getragen. Von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Umzugskostenvergütung sind nunmehr auch Angestellte ausgenommen, deren Arbeitsverhältnis aufgrund eigener, rechtmäßig ausgesprochener Kündigung endet. Ausscheiden durch Vertragsbruch oder im Wege eines Auflösungsvertrages befreit nicht von der Rückzahlungspflicht.

Durch die Änderung des § 47 Abs. 2 wurde die Bemessung der Urlaubsvergütung neu geregelt. Wesentlich ist, daß die Urlaubsvergütung jetzt ohne Rücksicht auf die Urlaubsdauer bemessen wird und auch dann etwaige Überstundenvergütungen der letzten drei Kalendermonate umfaßt, wenn weniger als 21 bezahlte Überstunden angefallen sind; der Tagesdurchschnitt ist wie bisher nach der Protokollnotiz zu § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c KAT zu berechnen.

In der Anlage 2 a KAT wurde außer der bereits genannten Sonderregelung der Zeitzuschläge (Anpassung an BAT) u. a. auch eine besondere Regelung für die Arbeitszeit an Vorfesttagen vereinbart. An Stelle des § 16 Abs. 2 KAT ist in den betreffenden Einrichtungen die Regelung nach Nr. 4 a der SR 2 a anzuwenden.

d) Zu §§ 2, 3:

Die in § 2 genannten und mit Wirkung vom 1. 2. 1975 aufgehobenen Tarifverträge sind gegenstandslos bzw. entbehrlich. § 3 enthält neben Übergangsvorschriften eine Ausschlußregelung für Angestellte, die bis zum 28. Februar 1975 ausgeschieden sind.

2. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KArbT

a) Zu § 1 Abschnitt I:

Der zum 1. Oktober 1974 in Kraft gesetzte Abschnitt I enthält neben der Verkürzung der regelmäßigen Ar-

beitszeit von 42 auf 40 Stunden und den damit verbundenen redaktionellen Anpassungen im wesentlichen folgende weitere Änderungen und Ergänzungen des KArbT:

- Mantelvorschrift für die Einführung von Kurzarbeit (§ 14 Abs. 7 KArbT),
- Anpassung des § 15 Abs. 2 KArbT an die entsprechende Vorschrift des KAT,
- Sollvorschrift über den Wochenendfrühschluß (§ 15 Abs. 3 KArbT),
- Tarifvertragliche Bestätigung der bisher nur durch Rundverfügung geregelten Sätze für Rufbereitschaft (§ 17 Abs. 1 KArbT),
- Verbesserung der Zeitzuschläge für Arbeit an Wochenfeiertagen, am Oster- und Pfingstsonntag sowie Einführung eines Zuschlages für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr (§ 23 KArbT); es wird darauf hingewiesen, daß die Ausnahmegvorschrift des § 23 Abs. 3 KArbT auf Samstagsarbeit erweitert worden ist.

b) Zu § 1 Abschnitt II und § 2 Abs. 2 :

Abschnitt II und § 2 Abs. 2 enthalten die tarifrechtlichen Folgerungen aus der Neuregelung des Familienlastenausgleichs. Besonders hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Neuregelung des Sozialzuschlags in § 33 KArbT. Damit ist die bisherige Regelung in den Monatslohnverträgen entfallen; fortgefallen ist nach Kündigung durch die Landeskirche auch der Tarifvertrag vom 11. 6. 1969 zur vorläufigen Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts der Arbeiter. Der Sozialzuschlag ist somit ab 1. 1. 1975 ausschließlich nach Maßgabe des § 33 KArbT zu zahlen. In § 33 Abs. 1 ist die Rechtsgrundlage, in Abs. 2 die Höhe des Sozialzuschlags und in Abs. 3 das Verfahren bei Teilbeschäftigung und Teilmonatsansprüchen geregelt.

c) Zu § 2 Abs. 1 und § 3 :

Die Vorschriften enthalten die infolge der Arbeitszeitverkürzung erforderlich gewordenen redaktionellen Anpassungen des Tarifvertrages über Kinderzuschläge (für das letzte Kalendervierteljahr 1975) sowie des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen.

d) Zu §§ 4 und 5 :

Die §§ 4 und 5 enthalten die wegen des Wegfalls des Kinderzuschlages und der Neuregelung des Sozialzuschlags erforderlichen Übergangsvorschriften.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3130 — 75 — XII/C 2

*

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des kirchlichen Angestelltentarifvertrages

vom 20. März 1975

Zwischen der

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft

— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KAT

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT), zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT vom 19. 7. 1974, wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Änderungen mit Wirkung vom 1. 10. 1974:
§ 15 erhält die folgende Fassung:

„§ 15 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von acht Wochen zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die regelmäßige Arbeitszeit

a) für Küster, Kirchendiener und Kraftfahrer durchschnittlich 46 Stunden wöchentlich, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich zwei Stunden täglich fällt,

b) für Hausmeister durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich, wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich drei Stunden täglich fällt.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.

(4) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingt erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitausgleich).

(5) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der Anlage 3 zulässig.

(6) Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die ausgefallenen oder geleisteten dienstplanmäßigen Stunden.

(7) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an Wochenfeiertagen dienstplanmäßig gearbeitet werden. Es soll jedoch jeder dritte Sonntag arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

In diesen Fällen werden die an einem Sonntag/Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder folgenden Kalenderwoche ausgeglichen.

Angestellte, die ständig sonntags zu arbeiten haben, erhalten in der darauf folgenden Woche einen arbeitsfreien Tag.

Die regelmäßige Arbeitszeit (Abs. 1 und 2) bleibt hiervon unberührt.

(8) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(9) Woche ist der Zeitraum von Sonntag 6 Uhr bis zum folgenden Sonntag 6 Uhr.

Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit zwischen Sonntag 6 Uhr und Montag 6 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen.

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(10) Auf die regelmäßige Arbeitszeit ist in angemessenem Umfang die Zeit anzurechnen, die der Angestellte zur Vorbereitung auf seinen Dienst (z. B. als Kirchenmusiker, Gemeindeglieder(in)) benötigt. Aus der Überschreitung der hiernach anrechenbaren Zeiten kann ein Recht auf Anerkennung dieser Zeiten als Überstunden nicht hergeleitet werden.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Bis zur Vereinbarung der Anlage 3 verbleibt es für die Einführung von Kurzarbeit bei den gesetzlichen Vorschriften.

Protokollnotiz zu Absatz 8:

Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Er umfaßt z. B. die Dienststelle oder den Betrieb, während unter dem Arbeitsplatz der Platz zu verstehen ist, an dem der Angestellte tatsächlich arbeitet."

II. Änderungen mit Wirkung vom 1. 1. 1975:

1. In § 26 Abs. 1 wird der Buchstabe c gestrichen; Buchstabe d wird Buchstabe c.
2. Dem § 29 wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz:
Bei der sinngemäßen Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen sind auch Kinder zu berücksichtigen, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde.“
3. § 31 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
4. In § 34 Satz 1 werden die Worte „unbeschadet des § 31 Abs. 2“ gestrichen.
5. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Unterabsatz 1 erhält die folgende Fassung:
„Als Sterbegeld wird für die restlichen Kalendertage des Sterbemonats und für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen gewährt.“
 - b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen und für zwei weitere Monate diese Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlags gewährt“ durch die Worte „sowie für weitere zwei Monate die Vergütung (§ 26) des Verstorbenen gewährt“ ersetzt.

6. In § 63 Abs. 5 Satz 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe i angefügt:

„i) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG.“

7. § 64 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „für die dem Angestellten Kinderzuschlag ganz oder teilweise zuzustand“ durch die Worte „für die dem Angestellten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 BKGG zugestanden hätte“ ersetzt.

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 3:
Die Protokollnotiz zu § 29 gilt entsprechend.“

III. Änderungen mit Wirkung vom 1. 2. 1975:

1. § 16 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.“

2. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a Nichtdienstplanmäßige Arbeit

(1) Werden in unmittelbarem Anschluß an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige, werden mehr als drei Arbeitsstunden geleistet, ist eine insgesamt halbstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist.

(2) Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche tägliche Arbeitszeit anschließt, werden für die Vergütungsberechnung mindestens drei Arbeitsstunden angesetzt. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme angesetzt.

Voraussetzung für die Anwendung des Unterabsatzes 1 ist bei Angestellten, die innerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnen, daß die Arbeitsleistung außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes erbracht wird.

Unterabsatz 1 gilt nicht für gelegentliche unwesentliche Arbeitsleistungen, die die Freizeit des Angestellten nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen, oder für Arbeitsleistungen während der Rufbereitschaft.“

3. § 17 erhält die folgende Fassung:

„§ 17 Überstunden

(1) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Angestellten zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzuzugewandern.

Die im Rahmen des § 15 Abs. 3 für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit des § 15 Abs. 1 festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen, gelten für die Vergütungsrechnung als Überstunden.

(2) Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. Es wird jedoch für jeden Tag einschließlich der Reisetage mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt.

Muß bei eintägigen Dienstreisen von Angestellten, die in der Regel an mindestens zehn Tagen im Monat außerhalb ihres ständigen Dienstortes arbeiten, am auswärtigen Geschäftsort mindestens die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit abgeleistet werden und müssen für die Hin- und Rückreise zum und vom Geschäftsort einschließlich der erforderlichen Wartezeiten mehr als zwei Stunden aufgewendet werden, wird der Arbeitszeit eine Stunde hinzugerechnet.

(3) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden im Berechnungszeitraum liegenden Urlaubstag, Krankheitsstag sowie für jeden sonstigen Tag einschließlich eines Wochenfeiertages, an dem der Angestellte von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Angestellte ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleistet hätte. Vor- oder nachgeleistete Arbeitstunden bleiben unberücksichtigt.

(4) Gelegentliche Überstunden können für insgesamt sechs Arbeitstage innerhalb eines Kalendermonats auch vom unmittelbaren Vorgesetzten angeordnet werden. Andere Überstunden sind vorher schriftlich anzuordnen.

(5) Überstunden sind grundsätzlich bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. Im übrigen wird für die ausgeglichenen Überstunden nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) gezahlt. Für jede nicht ausgeglichene Überstunde wird die Überstundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2) gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

An Stelle des Zeitzuschlages in Geld gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a) kann für auszugleichende Überstunden ein Ausgleich in zusätzlicher Freizeit von einer Viertelstunde je Überstunde gewährt werden.

(6) Angestellte der Vergütungsgruppen I b und II a bei obersten Kirchenbehörden erhalten nur dann Überstundenvergütung, wenn die Leistung der Überstunden für sämtliche Mitarbeiter ihrer Dienststelle, ggf. ihrer Verwaltungseinheit, angeordnet ist. Andere über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Angestellten ist durch die Vergütung (§ 26) abgegolten.

Für Angestellte der Vergütungsgruppe I a bei obersten Kirchenbehörden sind Überstunden durch die Vergütung (§ 26) abgegolten."

4. § 33 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „neben seiner Vergütung (§ 26)“ durch die Worte „für die Zeit, für die ihm Vergütung (§ 26) zusteht“, ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt: „bei der Berechnung der Krankenbezüge, der Urlaubsvergütung und der Zuwendung wird die Zulage (Entschädigung) nur berücksichtigt, wenn und soweit sie bei den entsprechenden Bezügen der Kirchenbeamten berücksichtigt wird.“

c) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „bzw. die Nachdienstentschädigung nach Absatz 5“ gestrichen.

e) Absatz 9 wird gestrichen.

5. § 34 erhält die folgende Fassung:

„§ 34 Vergütung Nichtvollbeschäftigter

(1) Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung (§ 26), die für entsprechende vollbeschäftigte Angestellte festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Für jede Arbeitsstunde, die der Angestellte darüber hinaus leistet, erhält er den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten; § 17 Abs. 1 bleibt unberührt.

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Vergütung ist die Vergütung des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4) des entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu teilen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, soweit diese nicht nur für vollbeschäftigte Angestellte vorgesehen sind.“

6. § 35 erhält die folgende Fassung:

„§ 35 Zeitzuschläge, Überstundenvergütung

(1) Der Angestellte erhält neben seiner Vergütung (§ 26) Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde

a) für Überstunden in den Vergütungsgruppen	
IX b bis V c	25 v. H.,
V a und V b	20 v. H.,
IV b bis I a	15 v. H.
der Stundenvergütung,	

b) für Nachtarbeit 1,50 DM.

(2) Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit wird nicht gezahlt

a) neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist,

b) für Bürodienst, der sonst üblicherweise nur in den Tagesstunden geleistet wird, und für nächtliche Dienstgeschäfte, für die, ohne daß Unterkunft genommen worden ist, Übernachtungsgeld gezahlt wird.

(3) Die Stundenvergütung wird für jede Vergütungsgruppe im Vergütungstarifvertrag festgelegt.

Die Stundenvergütung zuzüglich des Zeitzuschlages nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a ist die Überstundenvergütung.

(4) Die Zeitzuschläge können gegebenenfalls einschließlich der Stundenvergütung nach Absatz 3 Unterabsatz 1 durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.

- (5) Für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis Ia bei obersten Kirchenbehörden beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit abweichend von Absatz 1 Satz 2 Buchst. b —,75 DM je Stunde.
7. Dem § 36 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
 „Für jede nicht geleistete dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde, für die ein Vergütungsanspruch nicht besteht, vermindern sich die Vergütung (§ 26) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen um den auf eine Stunde entfallenden Anteil. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die Vergütung und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1, 2 und 4) zu teilen.“
8. § 37 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 14 Kalendertage, erhält der Angestellte als Krankenbezüge die Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.“
 b) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
 „Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabsatz 1:
 Zu den Zulagen gehören nicht Leistungen, die aufgrund des § 42 gezahlt werden. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Buchst. c genannten Bezüge.“
 c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. c wird gestrichen.
9. § 41 Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen.
10. § 44 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) In Absatz 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes“ durch die Worte „Abs. 3 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.
 b) Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn
 a) sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
 aa) mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands oder den ihnen angeschlossenen Gliedkirchen oder deren Gemeinden und Verbänden,
 bb) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 cc) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den KAT, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 b) wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Angestellten endet.“
 c) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nrn. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes“ durch die Worte „Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 Nr. 5 Satz 2 werden nach den Worten „geendet hat“ die Worte „oder der Angestellte aus einem in § 63 Absatz 5 Satz 3 Buchst. c oder in der Protokollnotiz hierzu genannten Grund aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist“ eingefügt.
11. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Als Urlaubsvergütung erhält der Angestellte
 a) die Vergütung nach § 26,
 b) die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,
 c) andere Zulagen, Überstundenvergütungen und Vergütungen für Bereitschaftsdienst nach dem Tagesdurchschnitt dieser Zulagen, Überstundenvergütungen und Vergütungen für Bereitschaftsdienst der letzten drei Kalendermonate.“
 b) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Protokollnotiz zu Absatz 2:
 Zu den Zulagen gehören nicht Vergütungen, die aufgrund des § 42 gewährt werden. Als Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in Buchst. c genannten Bezüge.“
12. In § 59 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „eines Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes“ durch die Worte „eines Schwerbehinderten im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes“ ersetzt.
13. Der Wortlaut des § 71 wird gestrichen.
14. In § 72 werden die Nummern 2,4 bis 8, 11 bis 13 gestrichen.
15. § 75 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „(2) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.
 Abweichend von Unterabsatz 1 können schriftlich gekündigt werden
 a) die §§ 15, 16, 16 a und 17 sowie die Sonderregelungen hierzu mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. September 1980,
 b) der § 35 sowie die Sonderregelungen hierzu mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. September 1977.
 Abweichend von Unterabsatz 2 und unabhängig von Unterabsatz 1 kann § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchst. b hinsichtlich des Betrages jederzeit schriftlich gekündigt werden.“
16. Die Sonderregelung für Angestellte in Anstalten und Heimen (Anlage 2 a) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) Nr. 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:
 „Für Angestellte, die an Heimschulen oder Internatsschulen beschäftigt werden, kann für dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeit an Wochenfeiertagen entsprechender Freizeitausgleich innerhalb der Schulferien erteilt werden. In diesen Fällen gilt § 15 Absatz 7 Unterabsatz 2 nicht.“

- b) Nr. 4 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) § 15 Absatz 6 findet keine Anwendung.“
- c) Nach Nr. 4 wird die folgende Nr. 4 a eingefügt:
„Nr. 4 a Zu § 16 Absatz 2 — Arbeitszeit an Vorfesttagen —
An Stelle von § 16 Absatz 2 gilt folgendes:
An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Dem Angestellten, dem diese Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt. Kann auch diese Freizeit nicht erteilt werden, wird für die Arbeitszeit, die zwischen 12 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Tages liegt, der Zeitzuschlag nach Nr. 6 Absatz 1 Satz 2 Buchst. c gezahlt.“
- d) Nr. 6 erhält die folgende Fassung:
„Nr. 6 Zu § 35 — Zeitzuschläge —
(1) Der Angestellte erhält außer den Zeitzuschlägen nach § 35 weitere Zuschläge. Sie betragen je Stunde
a) für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.,
b) für Arbeit an Wochenfeiertagen, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen, sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
aa) ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
bb) bei Freizeitausgleich 35 v. H.,
c) soweit nach Nr. 4 a kein Freizeitausgleich erteilt wird, für Arbeit nach 12 Uhr an dem Tage vor dem
aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag 25 v. H.,
bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag 100 v. H. der Stundenvergütung.
(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.
Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.“
- e) Der Wortlaut der Nr. 7 einschließlich der Überschrift wird gestrichen.
17. Nr. 3 der Sonderregelung für Angestellte als Lehrkräfte (Anlage 2 b) wird wie folgt geändert und ergänzt:
a) Die Überschrift erhält die Fassung „Zu §§ 15 bis 17 und 35 — Arbeitszeit, Zeitzuschläge, Überstundenvergütung —“.
b) In Satz 1 werden die Worte „§§ 15 und 17“ ersetzt durch die Worte „§§ 15 bis 17 und 35“.
18. In den nachstehenden Fußnoten in der Anlage 1 werden die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte“ unter redaktioneller Anpassung des verbleibenden Textes jeweils gestrichen:

- a) Fußnote 1) zu Abteilung 22,
b) Fußnote 1) zu Abteilung 23,
c) Fußnote 1) und 3) zu Abteilung 30 a.

§ 2

Aufhebung von Tarifverträgen

Die folgenden Tarifverträge werden mit Wirkung vom 1. 2. 1975 aufgehoben:

1. Der Tarifvertrag über den Verzicht auf Vergütungsspitzenbeträge vom 31. 8. 1963,
2. der Tarifvertrag über die Gewährung der Nachtdienstentschädigung an Angestellte vom 27. 11. 1970.

§ 3

Übergangsvorschriften, Ausnahmen

(1) Soweit die Urlaubsvergütung bis zum 31. März 1975 nach bisherigem Recht berechnet worden ist, verbleibt es hierbei.

(2) Absatz 1 gilt für die Berechnung der Krankenbezüge entsprechend.

(3) Ist das Übergangsgeld (§ 63 KAT) nach einer Vergütung bemessen, die an einem vor dem 1. 1. 1975 liegenden Tage zugestanden hat oder hätte, wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 ein Kinderzuschlag nicht mehr berücksichtigt.

(4) § 1 Abschnitt III dieses Tarifvertrages wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. 5. 1975 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Kiel, den 20. März 1975

Unterschriften

*

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages vom 20. März 1975

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

— Landesbezirk Nordmark —

b) dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KArbT

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) vom 1. 2. 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Änderungen mit Wirkung vom 1. 10. 1974:

1. § 14 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchent-

lich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von 8 Wochen zugrunde zu legen.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden bis zu 10 Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 2 Stunden täglich fällt,

bis zu 11 Stunden täglich (durchschnittlich 55 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens 3 Stunden täglich fällt,

bis zu 12 Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.

Rufbereitschaft ist keine Arbeitsbereitschaft.“

c) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der Anlage 4 zulässig.

Protokollnotiz zu Abs. 7:

Bis zur Vereinbarung der Anlage 4 verbleibt es für die Einführung von Kurzarbeit bei den gesetzlichen Vorschriften.“

2. § 15 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In Verwaltungen und Betrieben, deren Aufgaben Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und an Wochenfeiertagen dienstplanmäßig gearbeitet werden. Es soll jedoch jeder dritte Sonntag arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

In diesen Fällen werden die an einem Sonntag/Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden durch entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder folgenden Kalenderwoche ausgeglichen.

Arbeiter, die ständig sonntags zu arbeiten haben, erhalten in der darauffolgenden Woche einen arbeitsfreien Tag.

Die regelmäßige Arbeitszeit (Abs. 1) bleibt hiervon unberührt.“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden (Wochenendfrühschluß).“

c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Freizeit“ die Worte „unter Fortzahlung des Monatsgrundlohnes und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge“ eingefügt.

3. In § 16 Satz 3 wird jeweils die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 1 wird der Betrag von 1,01 DM

a) mit Wirkung vom 1. 1. 1973 durch den Betrag von 1,10 DM,

b) mit Wirkung vom 1. 1. 1974 durch den Betrag von 1,23 DM ersetzt.

5. § 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Überstunden sind grundsätzlich durch eine entsprechende Freizeit auszugleichen, und zwar bis zum Ablauf der

6. Kalenderwoche nach der Woche, in der sie geleistet wurden. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, werden der Monatsgrundlohn und etwaige für den Kalendermonat zustehende ständige (ggf. pauschalierte) Lohnzuschläge weitergezahlt. Im übrigen wird für die auszugleichenden Überstunden lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden gezahlt.“

6. § 23 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die Worte „Die Zeitzuschläge betragen“ werden durch die Worte „Für die in Satz 2 genannten Arbeiten erhält der Arbeiter Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c) werden die Worte „100 v. H.“ gestrichen und folgende Doppelbuchstaben angefügt:

„aa) ohne Freizeitausgleich 135 v. H.

bb) bei Freizeitausgleich 35 v. H.“

cc) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) für Nacharbeit 20 v. H.“

dd) Die Buchstaben g) und h) werden gestrichen.

ee) Der Punkt nach dem Wort „Lohngruppe“ wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgender neuer Buchstabe g) angefügt:

„g) Für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00—21.00 Uhr —,75 DM.“

6 a. In § 32 a Abs. 4 wird der Betrag von „3,10 DM“ durch „3,60 DM“ ersetzt.

7. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.

8. § 67 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nr. 5 werden die Worte „31 $\frac{1}{2}$ Stunden“ durch die Worte „30 Stunden“ ersetzt.

b) In Nr. 6 werden die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ und die Worte „31 $\frac{1}{2}$ Stunden“ durch die Worte „30 Stunden“ ersetzt.

c) In Nr. 7 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

d) Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Fürsorgearbeiter

Fürsorgearbeiter sind Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten.“

e) Nr. 25 erhält folgende Fassung:

„25. Lohnzuschläge

Lohnzuschläge sind Zeitzuschläge (§ 23) und Erschwerniszuschläge (§ 24).“

f) In Nr. 25 b) und Nr. 25 c) wird die Zahl „163“ jeweils durch die Zahl „174“ ersetzt.

g) Nr. 28 erhält folgende Fassung:

„28. Notstandsarbeiter

Notstandsarbeiter sind Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) verrichten.“

h) Nr. 29 erhält folgende Fassung:

„29. Pflichtarbeiter

Pflichtarbeiter sind Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten.“

i) Nr. 31 erhält folgende Fassung:

„31. Rufbereitschaft

Rufbereitschaft ist die Verpflichtung des Arbeiters, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.“

k) Nr. 36 Abs. 1 Uabs. 2 und Abs. 2 Satz 2 werden gestrichen.

l) Es wird folgende Nr. 40 a) eingefügt:

„40 a) Vorfesttagsarbeit

Vorfesttagsarbeit ist die Arbeit an den in § 15 Abs. 4 genannten Tagen ab 12.00 bis 6.00 Uhr des darauffolgenden Tages.“

m) In Nr. 44 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

9. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres können

a) frühestens zum 30. September 1980

§ 14 Abs. 1 und 2,

§ 67 Nrn. 5 bis 7, 25 b) und 25 c),

§ 7 der Anlage 3

b) frühestens zum 30. September 1977 die in Buchst. a) nicht genannten Vorschriften des Abschnitts IV und § 23 sowie die entsprechenden Vorschriften der Anlagen

schriftlich gekündigt werden,

§ 23 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) kann hinsichtlich des DM-Betrages jederzeit schriftlich gekündigt werden.“

10. Der Wortlaut des § 4 der Anlage 1 einschließlich der Protokollnotiz wird gestrichen.

11. In § 7 der Anlage 3 wird die Zahl „42“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

für das fünfte Kind den Unterschiedsbetrag

zwischen den Stufen 6 und 7,

für das sechste und jedes weitere Kind

jeweils den Unterschiedsbetrag

zwischen den Stufen 7 und 8

des Ortszuschlages eines Angestellten der Tarifklasse II.

(3) § 25 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

Protokollnotiz:

Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37.

Die Dreimonatsfrist nach der Protokollnotiz zu Buchstabe b braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.“

2. § 39 Abs. 3 Uabs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zu dem Sterbegeld nach Satz 1 wird der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt.“

3. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Uabs. 1 werden die Worte

„b) des Kinderzuschlages,

c) des Sozialzuschlages,“

durch die Worte

„b) des Sozialzuschlages“

und die Worte „a bis c“ durch die Worte „a und b“ ersetzt,

b) In Abs. 5 Uabs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 BKGG sowie Kindergeld aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG.“

4. § 60 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Beim Tode des Arbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Arbeiter Sozialzuschlag zugestanden hat, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.“

5. § 67 Nr. 37 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Änderung und Aufhebung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge

(1) § 2 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 27. 6. 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 16. 2. 1973, wird für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1974 wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Worte „31¹/₂ Stunden“ durch die Worte „30 Stunden“ ersetzt.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es werden jeweils die Worte „31¹/₂ Stunden“ durch die Worte „30 Stunden“ ersetzt und die Worte „21 Stunden“ durch die Worte „20 Stunden“ ersetzt.

b) In Uabs. 2 Satz 1 werden

der Betrag von 0,27 DM durch den Betrag von 0,29 DM, der Betrag von 0,33 DM durch den Betrag von 0,34 DM, der Betrag von 0,55 DM durch den Betrag von 0,57 DM ersetzt.

(2) Der Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. 6. 1964 wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 aufgehoben.

II. Änderungen mit Wirkung vom 1. 1. 1975:

1. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für die Kinder, die bei einem Angestellten nach § 29 des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages für die Zuordnung zu den Stufen des Ortszuschlages zu berücksichtigen wären.

(2) Als Sozialzuschlag erhält der Arbeiter monatlich

für das erste Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 2 und 3,

für das zweite Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 3 und 4,

für das dritte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 4 und 5,

für das vierte Kind den Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 5 und 6,

§ 3

Änderung des Tarifvertrages
über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter

In § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 22. 4. 1971 wird die Zahl „42“ mit Wirkung vom 1. 10. 1974 durch die Zahl „40“ ersetzt.

§ 4

Übergangsvorschrift zu § 59 KArbT

Ist das Übergangsgeld nach einem Lohn bemessen, der an einem vor dem 1. 1. 1975 liegenden Tage zugestanden hat oder hätte, wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 ein Kinderzuschlag nicht mehr berücksichtigt.

§ 5

Änderung des Monatslohnvertrages Nr. 5 zum KArbT

§ 3 des Monatslohnvertrages Nr. 5 zum KArbT wird mit Wirkung vom 1. 1. 1975 nicht mehr angewandt.

Kiel, den 20. März 1975

Unterschriften

Richtlinien für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Kiel, den 7. April 1975

Nachdem das Landeskirchenamt durch Rundverfügung vom 27. 3. 1975 — Az.: 3521 — 75 — XII/C 2 — eine Erhöhung der Bezüge der außertariflich beschäftigten Mitarbeiter um 6 v. H. mit Wirkung vom 1. Januar 1975 empfohlen hat, werden die Richtsätze für die Vergütung laufender und einzelner kirchenmusikalischer Leistungen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 wie folgt geändert:

1. Vergütungssätze nach den Richtlinien über die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker vom 27. März 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 45)

A. Organistendienst	(in DM)	
Position 1	145,—	
Position 2	221,—	
Position 3	289,50	
Position 4	349,50	
Position 5	436,—	
B. Kantorendienst		
Position 1	145,—	
Position 2	237,—	
Position 3	349,50	
C. Einzeldienste	28,—	

2. Vergütungsrichtsätze für einzelne kirchenmusikalische Leistungen vom 27. 3. 1974 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 75)

A. Organistendienst	(in DM)	(in DM)
Position 1	30,—	(22,50)
Position 2	37,50	(28,50)
Position 3	45,—	(34,—)
Position 4	52,50	(40,—)
Position 5	22,50	(17,—)
Position 6	11,50	(9,—)
B. Kantorendienst		
Position 1	26,—	(20,50)
Position 2	34,50	(26,50)
Position 3	19,—	(14,50)

3. Allgemeines

Die vorstehend empfohlenen Vergütungssätze sind für die Kirchengemeinden, Verbände usw. nicht als solche rechtsverbindlich. Eine Verbindlichkeit besteht jedoch, wenn arbeitsvertraglich, gewohnheitsrechtlich oder durch Einzelvereinbarung die Anwendung der jeweiligen landeskirchlichen Vergütungssätze vereinbart worden ist oder wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31010 — 75 — XII/C 2

Empfehlenswerte Literatur

Kiel, den 7. April 1975

EKD und Kirchen im südlichen Afrika
epd dokumentation Band 12
Das Problem der kirchlichen Einheit im Rassen-Konflikt
Dokumente und andere Texte

In der auch bei uns engagiert geführten Auseinandersetzung über das südliche Afrika spielen nicht zuletzt die vielfältigen Beziehungen zwischen den dortigen und den deutschen Kirchen eine Rolle. Die vorliegende Dokumentation möchte aktuelle Materialien zu diesem Thema verfügbar machen, und zwar unter zwei Aspekten: Sie will die Übersicht über das Vorgehen der EKD in Fragen des südlichen Afrika erleichtern, und sie soll gleichzeitig am Beispiel des südlichen Afrika das Problem der kirchlichen Einheit im Rassenkonflikt verdeutlichen.

Die Dokumentation, die zuweilen absichtlich ins Detail geht, enthält u. a. Äußerungen der EKD (Synode, Kirchliches Außenamt, Rat der EKD) sowie von Kirchenleitungen und Einzelpersonen im südlichen Afrika.

Der Bearbeiter der Dokumentation, Oberkirchenrat Klaus Kremkau, ist Referent für Afrika im Kirchlichen Außenamt der EKD und Geschäftsführer der Kommission des Rates der EKD für das südliche Afrika. Bei der Zusammenstellung der Texte sind deutlich Einsichten und Intentionen aus diesem speziellen Aufgaben- und Erfahrungsbereich mitbestimmend gewesen.

Gerade weil es sich um eine Dokumentation handelt, die die unterschiedlichsten Standpunkte und Auffassungen ungekürzt zu Worte kommen läßt, ist das Buch äußerst anregend zur eigenen Meinungsbildung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. W a a c k

Az.: 1654 — 75 — IV/G 3

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Propstei Neumünster, wird voraussichtlich zum 1. Juli 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, zu richten. Die Kirchengemeinde Bad Bramstedt (Kur- und Heilbad in

Mittelholstein) umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 11 500 Gemeindeglieder. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Engagement in der Jugendarbeit erwartet. 2 Kindergärten, Sonderhort, Mütterschule, Erziehungs- und Lebensberatungsstelle sowie Pastorat vorhanden. Alle Schulararten am Ort. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Pfeifer, 2357 Bad Bramstedt, An der Kirche 2, Tel. 04192/1671.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bad Bramstedt (2) — 75 — VI/C 5

*

Die landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge am Landeskrankenhaus in Neustadt wird zum 1. Juli 1975 frei und hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung. Das Krankenhaus (1400 Betten) hat eine psychiatrische und eine orthopädische Abteilung mit sehr vielen Jugendlichen. Gute Arbeitsmöglichkeiten, gute Zusammenarbeit mit Leitung und Mitarbeitern des Hauses, in jeder Weise dankbare Aufgabe.

Neustadt ist an der Ostsee nahe der Holsteinischen Schweiz gelegen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landeskrankenhaus Neustadt — 75 — VI/C 5

*

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Hollesen Str. 25, einzusenden. Die Kirchengemeinde Büdelsdorf hat 3 Pfarrstellen mit 2 Predigtstätten in den beiden Gemeindezentren. Der Industrieort Büdelsdorf grenzt unmittelbar an die Stadt Rendsburg. Sämtliche Schulen am Ort. Neues Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt Pastor Bartels, Tel. 04331/31573.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büdelsdorf (3) — 75 — VI/C 5

Personalien

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 9. April 1975 die Kandidaten des Predigtamtes Friedhelm Bechmann (geb. in Bielefeld), Heinz-Jochen Blaschke (Ostseebad Kühlungsborn/Mecklenburg), Hein Braungardt (Oldenburg in Oldenburg), Hartmuth Friedrichs (Lengede, Landkr. Peine), Elsbe Goßmann geb. Schwarzkopff (Magdeburg), Martin Hagenmaier (Dettingen a. A., Krs. Heidenheim), Johannes Herrmann (Rauschen/Ostpreußen), Matthias Hertel (Ascheberg/Holstein), Günter Jackisch (Lübeck), Joachim Klein (Bad Berneck), Barbara Kratzmann (Hamburg), Siegmund Krieger (Hannover), Bernd Michaelsen (Hamburg-Blankenese), Edzard Siemens (Tellingstedt, Krs. Norderdithmarschen) und Hans-Jochen Vetter (Mohrkirchwesterholz, Krs. Schleswig).

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars hat bestanden:

Am 10. April 1975 der Pfarrvikaranwärter Wolfdietrich Hoffmann.

Ernannt:

Am 25. März 1975 der Pastor Christoph-Friedrich von Lowtzow, bisher in Schenefeld Bz. Hamburg, mit Wirkung

vom 1. Mai 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Quickborn (2. Pfarrstelle), Propstei Niendorf.

Berufen:

Am 27. März 1975 der Pastor Werner Böttcher, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. April 1975 zum Pastor der Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge (3. Pfarrst.), Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billel —

Bestätigt:

Am 9. April 1975 die Wahl des Pastors Arnulf Michaelis, bisher in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Wellingsbüttel (1. Pfarrst.), Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf — mit Wirkung vom 1. Juni 1975;

am 27. März 1975 die von der Kirchenvertretung der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erfolgte Berufung des Pastors Georg Ullisch, bisher in Krusendorf, mit Wirkung vom 1. Mai 1975 zum Pastor der Pfarrstelle Hoyer der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Beauftragt:

Im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes der Pastor Wolfgang Klinge mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Propstei Rantzenau.